

Richtlinien Faschingsumzug 2016

Ziel der nachfolgenden Richtlinien ist es, allen Teilnehmern und Besuchern der Faschingsumzüge unter Einhaltung aller geltenden Gesetze ein ungetrübtes Faschingerlebnis zu ermöglichen. Vor allem liegt den Veranstaltern die Sicherheit und Gesundheit aller am Zug beteiligten Personen am Herzen (auch nach Ende der Veranstaltung).

1. Anmeldung und Verantwortliche

Das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular muss bis spätestens 30.01.2016 an den Veranstalter zurückgesendet werden.

Bei der Anmeldung zum Faschingsumzug müssen pro Wagen/ Gruppe sowohl der Wagenverantwortliche als auch der verantwortliche Fahrer schriftlich benannt werden. Der Wagenverantwortliche muss mind. 18 Jahre alt sein. Die benannten Personen bestätigen durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular den Erhalt und die Kenntnisnahme der Richtlinien.

Der Wagenverantwortliche wird bei jeglichem Verstoß der auf seinen Namen angemeldeten Gruppe/n gegen das Jugendschutzgesetz sowie der Umzugsrichtlinie zur Verantwortung gezogen. Der Veranstalter wird die Einhaltung aller geltenden Gesetze sowie der Richtlinien gemeinsam mit der Polizei und den von ihm beauftragten Sicherheitsfirmen kontrollieren. Zur Beweissicherung behält sich der Veranstalter das Recht vor, während und nach der Veranstaltung Videoaufnahmen zu machen und auszuwerten.

Sollte ein Wagen/ eine Gruppe keinen Verantwortlichen benennen können oder dieser beim Umzug nicht anwesend sein, kann die Teilnahme der Gruppe am Umzug nicht genehmigt werden. Nicht angemeldete Gruppen sind von der Teilnahme am Umzug grundsätzlich ausgeschlossen.

Die maximale Teilnehmerzahl pro angemeldeter Gruppe ist auf 30 Personen (inkl. Sicherheitsposten) begrenzt.

Alle Zugteilnehmer die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Zahlung des Eintrittsgeldes verpflichtet. Jede Gruppe erhält analog der gemeldeten Teilnehmer eine Rückvergütung. Jeder Veranstalter kann frei über Form und Höhe der Rückvergütung entscheiden.

2. An-/Abfahrt

Die Anreise muss am Umzugstag bis spätestens 13.30 Uhr erfolgen. Die Zugaufstellung ist ab der Tankstelle Dorst und der Kreuzung Östliche Umgehungsstraße. Der Kontrollpunkt für Umzugswagen befindet sich nach der Kreuzung Ortseingang . Den Teilnehmern wird nach erfolgter Anwesenheitskontrolle sowie Abnahme ihres Wagens ihr Start/Stellplatz zugeteilt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sowohl bei der Anfahrt wie auch bei der Abfahrt verboten ist, Personen auf dem Wagen zu befördern. Für die Einhaltung und Beachtung ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

Alle Umzugswagen müssen unmittelbar nach dem Durchfahren des Umzuges den Bereich an der Erholung bzw. Streuwiese sowie den Ortsbereich verlassen.

3. Jugendschutz

Die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) wird vor, während und nach dem Umzug durch die Polizei kontrolliert.

Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken auf dem Wagen oder im Gepäck der Teilnehmer ist grundsätzlich verboten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor Taschenkontrollen durchzuführen und sichergestellte Getränke einzuziehen.

Getränkezapfanlagen und ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht auf dem Wagen installiert sein.

Jegliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Zuschauer ist untersagt. Werden auf einem Wagen/ in einer Gruppe alkoholisierte Jugendliche angetroffen, wird diesen die weitere Teilnahme am Umzug untersagt, ihre Eltern durch die Polizei informiert und die gemeldete Aufsichtsperson zur Verantwortung gezogen.

4. Sicherheit

Der Wagenverantwortliche legt gemeinsam mit dem gemeldeten Fahrer die Zahl der Sicherheitsposten fest. Pro Wagen müssen jedoch mindestens zwei Personen zur Sicherung des Wagens (gerade in den Schwenkbereichen) abgestellt werden. Ziel sollten 2 Sicherheitsposten pro Achse sein. Die Sicherheitsposten müssen eine Warnweste tragen, mindestens 18 Jahre alt und nüchtern sein.

Das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern, sowie der Betrieb von Stromerzeugern auf dem Wagen sind verboten. Offenes Feuer ist ebenfalls in jeglicher Art auf oder neben dem Wagen untersagt.

Das Sichtfeld des Fahrers muss frei sein und darf von keinen Wagenanbauten beeinträchtigt werden. Das Besteigen von Wagenanbauten sowie von Anbaugeräten der Zugfahrzeuge ist verboten. Grundsätzlich dürfen keine Aktionen über die Grenzen des Wagens hinausgehen.

Die Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Der Einsatz von Pferden und Pferdegespannen ist verboten.

5. Lautstärke / Musikanlagen

Die Lautstärke musikalischer Anlagen sowie anderer Klangerzeuger oder Effekte darf zu keiner Zeit den Wert von 100dB überschreiten. Die Lautstärke darf zu keiner Beeinträchtigung von anderen Zugteilnehmern, Musikgruppen und insbesondere Zuschauern führen. Der Veranstalter wird während der Veranstaltung, unter Zuhilfenahme geeigneter Messgeräte, die Einhaltung dieser Vorschrift kontrollieren.

Die Lautstärke ist grundsätzlich so einzustellen, dass sie nicht über die nächsten Gruppen/ Wagen hinaus wahrgenommen werden kann.

Lautsprecher sind so zu installieren das ihre Abstrahlrichtung in das Wageninnere zeigt. Außerdem müssen die Lautsprecher fest verschraubt, nicht drehbar und gut sichtbar sein. Das Abdecken mit Stoff ist nicht erlaubt. Erfüllt der Wagen diese Punkte nicht, wird der Gruppe die Teilnahme am Umzug nicht gestattet.

6. Verhalten bei der Bildung sogenannter „Menschentrauben“

Unter dem Begriff „Menschentraube“ verstehen die Veranstalter eine größere Gruppe von Personen die nicht eindeutig (z. B. durch Kostüme) dem voraus- bzw. nachfolgenden Wagen zugeordnet werden können. Sollte sich während des Umzuges eine Gruppe vor oder hinter einem Wagen einreihen, muss der vorausfahrende Wagen unaufgefordert und unverzüglich die Musik, sowie sämtliche Aktionen zur Animation der Gruppe/Menschentraube abstellen. Zweck dieser Maßnahme ist ausschließlich das Auflösen der Menschentraube und nicht die Bestrafung des Wagens. Sobald sich die Menschentraube aufgelöst hat, kann die Musik wieder angestellt werden. Zusätzlich sollte der Wagenverantwortliche den sofortigen Kontakt zum Veranstalter oder den Sicherheitskräften suchen und die Gruppe melden. Ist dies während des Umzuges nicht möglich, sollte nach dem Umzug der Kontakt zum Veranstalter gesucht werden.

Um die Bildung von Menschentrauben zu vermeiden sollte der Abstand zwischen zwei Wägen während des Umzuges so gering wie möglich gehalten werden.

7. Sauberkeit

Bei Verstößen werden die Kosten der Straßenreinigung an den Verantwortlichen berechnet. Das Urinieren vom Wagen ist untersagt.

8. GEMA

Jeder Zugteilnehmer mit einer Lautsprecheranlage, egal ob fest installiert oder tragbar, ist zur Zahlung von GEMA-Gebühren in Höhe von 20€ verpflichtet.

9. Kautio n / Strafen bei Versto ß gegen die Richtlinien

Je Wagen/ Gruppe kann eine Kautio n in Höhe von 200€ vom jeweiligen Veranstalter eingezogen werden. Die Kautio n wird am nachfolgenden Werktag auf das bei der Zuganmeldung angegebene Bankkonto überwiesen.

Beim Nachtumzug in Bad Neustadt/Saale wird abweichend von der vorher beschriebenen Kautio nsregelung, ausnahmslos von jedem teilnehmenden Wagen eine Kautio n in Höhe von 100€ eingezogen und bei Einhaltung aller Bestimmungen im Anschluss wieder ausgezahlt.

Die Kautio n verfällt sobald gegen einen in dieser Richtlinie genannten Punkte versto ßen wird. Ein Versto ß gegen diese Richtlinien führt neben dem kompletten Verlust der Kautio n zum Ausschluss aller an dieser Richtlinie angeschlossenen Umzüge.

Dieser Richtlinie angeschlossen sind: Aubstadt, Bad Neustadt/Saale (Nachtumzug),

Burglauer, Heustreu, Mellrichstadt, Ostheim/Rhön, Wargolshausen und Wülfershausen.

10. Versicherung

Wir empfehlen den Versicherungsschutz für Brauchtumsveranstaltungen zusammen mit der Kfz-Versicherung des Zugfahrzeugs für die Fahrten mit dem Faschingswagen sicherzustellen.